

**Bericht der Spezialkommission 2013/05
«Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe»**

vom 26. Juni 2013

13-55

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2013/05 hat den Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 5. März 2013 (Amtsdruckschrift 13-14) an vier Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde von der zuständigen Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf sowie seitens der Verwaltung von Andreas Vögeli, Departementssekretär, und von Christoph Roost, Leiter Sozialamt, vorgestellt und vertreten.

1. Ausgangslage

Anlass zur vorliegenden Revision bildet die seit 2008 bestehende Pflicht zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Nachdem es im Kanton Schaffhausen kein Behindertengesetz gibt, sondern die entsprechenden Bestimmungen in diversen Spezialgesetzen zu finden sind, wurden die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen bezüglich Bereitstellung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in das revidierte Sozialhilfegesetz eingefügt. Entsprechend soll auch der Titel des Gesetzes angepasst werden und künftig «Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen» (SHEG) heissen.

2. Eintreten auf die Vorlage

Eintreten auf die Vorlage blieb unbestritten und wurde stillschweigend beschlossen.

3. Detailberatung

Art. 7 (Anzeigepflicht)

Bei der Beratung von Art. 7 (Anzeigepflicht) zeigte sich, dass die vorberatende Kommission mehrheitlich der Ansicht war, Sozialhilfebehörden und Mitarbeitende seien bei Verdacht auf Begehung einer schwerwiegenden Straftat verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten. Da Art. 70 des Justizgesetzes Personen, deren Aufgabe ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten voraussetzt, von dieser Pflicht ausnimmt, und das Verhältnis zwischen Sozialarbeitenden und Klientinnen und Klienten dieses Kriterium erfüllen kann, erachtete die Mehrheit der vorberatenden Kommission die vorgeschlagene Bestimmung als zu wenig weit gehend.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Formulierung entspricht einerseits dem Wunsch der Kommissionsmehrheit und deckt sich andererseits mit Art. 70 Abs. 1 Justizgesetz. Bezüglich der Frage, was unter einer schwerwiegenden Straftat zu verstehen ist, die Sozialhilfebehörden und deren Mitarbeitende zur Strafanzeige ver-

pflichtet, ergaben die Abklärungen Folgendes: Die Umschreibung der zur Anzeige verpflichtenden verdächtigen Sachverhalte wurde bei der Ausgestaltung des Justizgesetzes diskutiert und letztlich wurde eine offene Formulierung gewählt. Die Einschätzung, was eine gravierende Straftat ist, soll sich bewusst nach der Bewertung eines Nicht-Juristen richten, um Mitarbeitende davor zu schützen, dauernd das Strafgesetzbuch zu konsultieren.

Mit **8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung** beschloss die Kommission, Art. 7 neu entsprechend Art. 70 Abs. 1 Justizgesetz zu formulieren und damit den in der regierungsrätlichen Vorlage vorgesehenen Generalverweis auf Art. 70 Justizgesetz zu ersetzen.

Art. 9 Abs. 2 (Zuweisung von Personen des Asylbereichs an die Gemeinden)

Die vorberatende Kommission hat sich damit befasst, ob im Gesetz für die Zuweisung von Personen aus dem Asylbereich nicht ein verbindlicher Schlüssel vorzusehen sei. Bereits bis anhin hat der Kanton die Anzahl jener Asylbewerbenden, die auf eine Gemeinde zur Aufnahme entfielen, mit einem entsprechenden Schlüssel berechnet. Konnte die Gemeinde jedoch darlegen, keine geeignete Unterbringung zu finden oder ergab sich eine unpraktikable Schlüsselzahl (z.B. unter 2), so hatte diese Gemeinde entsprechende Ausgleichszahlungen zu leisten.

Nachdem die Kommission zum Schluss gelangt war, eine strikte Anwendung des Verteilschlüssels führe grundsätzlich nicht zu einer besseren und gerechteren Verteilung, wurde kein Antrag auf Änderung gestellt.

Art. 17 Abs. 2 (Sozialhilfeinspektoren)

An ihrer ersten Sitzung beauftragte die Kommission die Verwaltung damit, darzulegen, wie der Einsatz von Sozialhilfeinspektoren konkret vorgesehen sei und abzuklären, ob es für die Regelung der entsprechenden Kompetenzen nicht einer ausführlicheren gesetzlichen Grundlage bedürfte.

Die gestützt auf die Diskussion in der Kommission vorgelegte gesetzliche Konkretisierung zum Einsatz, zum Auftrag und zu den Kompetenzen von Sozialhilfeinspektoren sowie zum Verfahren und den Kosten bei deren Einsatz wurde von der Kommission begrüsst und mit **8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung** beschloss diese, Art. 17 Abs. 2 zu streichen, das Gesetz mit zwei neuen Artikeln (Art. 18 und Art. 19) zu ergänzen und die Nummerierung entsprechend anzupassen.

Art. 23 Abs. 3 (Kantonale Richtlinien für die Bemessung materieller Hilfe) (neu Art. 25 Abs. 3)

Der identische Verweis auf die Festlegung von verbindlichen Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfeleistung durch das zuständige Departement befindet sich bereits im geltenden Sozialhilfegesetz. Im Gegensatz zu anderen Kantonen verweist der Kanton Schaffhausen nicht auf die Richtlinien der SKOS. Bei der Festlegung der kantonalen Richtlinien hält sich das zuständige Departement jedoch weitgehend an die SKOS-Richtlinien, dennoch gibt es Abweichungen beispielsweise beim Vermögensfreibetrag. In der Kommission wurde zum Ausdruck gebracht, dass der Kanton dort, wo ein Spielraum besteht, diesen mit der Ausgestaltung der kantonalen Richtlinien auf die Verhältnisse vor Ort nutzen soll.

Art. 23 Abs. 4 (Materielle Hilfe für besondere Personengruppen) (neu Art. 25 Abs. 4)

In Art. 23 Abs. 4 ist vorgesehen, die materielle Hilfe für besondere Personengruppen zu regeln. In diesem Zusammenhang schlug Departementssekretär Andreas Vögeli vor, die Bestimmung allgemeiner als in der regierungsrätlichen Fassung vorgeschlagen zu formulieren, um sich durch eine abschliessende Aufzählung nicht unnötig einzuschränken. Im Rahmen eines derzeit vor Bundesgericht hängigen Verfahrens betreffend die Frage, wie Personen aus dem EU-Raum mit einem unterjährigen Arbeitsvertrag bei Verlust der Arbeitsstelle zu unterstützen seien, zeichne sich ab, dass eine entsprechende Weisung ergehen könne.

Es ist geplant, die konkrete Aufzählung der unter Art. 23 Abs. 4 fallenden Personengruppen in die Verordnungen aufzunehmen, die auf allfällige zukünftige Sachverhalte besser angepasst werden kann.

Mit **7 : 0 Stimmen bei 2 Abwesenheiten beschloss** die Kommission neu folgenden Wortlaut von Art. 23 Abs. 4: «Die Höhe und Art der materiellen Hilfe für besondere Gruppen, namentlich der Personen ohne ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung, richten sich nach besonderen Bestimmungen.»

Art. 24 Abs. 4 (Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten) (neu Art. 26 Abs. 4)

Nach kurzer Diskussion stimmte die Kommission mit **8 : 0 Stimmen bei 1 Abwesenheit** einem Antrag zu, in Art. 24 Abs. 4, erster Satz, den Zusatz «in entschuldbarer Weise» zu streichen, da die Berücksichtigung des Verschuldens weiter unten bereits vorgeschrieben und dieser Zusatz damit überflüssig ist.

Art. 24 Abs. 4 (Verweigerung der materiellen Hilfe in schwerwiegenden Fällen) (neu Art. 26 Abs. 4)

Auf entsprechende Nachfrage erklärte der Leiter des Sozialamtes die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit in einem Fall materielle Hilfe ganz verweigert werden darf. 2004 hatte das Bundesgericht das Vorgehen der Sozialhilfebehörde der Stadt Schaffhausen gestützt, die in einem schwerwiegenden Fall von jahrelang verweigerter Mitwirkung zu Recht zu diesem Mittel gegriffen hatte.

Daraufhin wurde in der Kommission diskutiert, ob es sinnvoll wäre, die Formulierung mit dem Hinweis zu ergänzen, die materielle Hilfe könne *weiter gekürzt oder* ganz verweigert werden. Die Kommission gelangte jedoch zu Schluss, dass gesetzgeberisch die Möglichkeit, weiter zu kürzen, in jener, materielle Hilfe ganz zu verweigern, enthalten sei.

Art. 24 Abs. 5 (Auflagen und Weisungen) (neu Art. 26 Abs. 5)

Aufgrund der etwas missverständlichen Formulierung wurde die Verwaltung von der Kommission beauftragt, einen alternativen Vorschlag zu unterbreiten. Diesem stimmte die Kommission – unter Vornahme einer sprachlichen Präzisierung – in der Folge einstimmig zu.

Art. 33 Abs. 3 (Finanzierung der Kosten im Asylbereich) (neu Art. 35 Abs. 3)

Bis anhin waren die Bundesbeiträge im Asylbereich immer kostendeckend. Der Bund bezahlt dem Kanton eine Basispauschale (Basisbetrag Fr. 51.04 indexiert, aktuell Fr. 55.95 pro Tag) für jeden zugewiesenen Asylbewerbenden. Ein Teil der Asylsuchenden wird auf die Gemeinden verteilt. Für diese Personen regelt der Kanton gewisse Angelegenheiten wie das Gesundheitswesen zentral. Der Anteil der Basispauschale für die Betreuung wird vom Kanton an die Gemeinden weitergeleitet.

Nachdem die bisherigen gesetzlichen Grundlagen keine entsprechende Regelung enthielten, wurde der Antrag gestellt, Art. 33 Abs. 3 zu streichen mit der Begründung, die Bundesgelder hätten in den letzten Jahren zur Deckung der Kosten gereicht, weshalb eine Regelung überflüssig sei. Departementssekretär Andreas Vögeli wies darauf hin, dass die Zusprechung von Leistungen im Asylbereich grundsätzlich den Gemeinden obliege. Eine Streichung von Art. 33 Abs. 3 würde nichts bewirken, hingegen würde eine Unklarheit entstehen bezüglich der Kostenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton (75 : 25 Prozent), weil folgerichtig in diesem Fall auch Art. 36 lit. c zu streichen wäre.

Der entsprechende Streichungsantrag wurde von der Kommission mit **4: 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 1 Abwesenheit** abgelehnt.

Art. 35 (Erstattung von Unterstützungsleistungen) / Art. 36 (Verteilung der Sozialhilfekosten) (neu Art. 37 & 38)

Im Zusammenhang mit der Beratung von Art. 35 setzte sich die Kommission intensiv mit der Frage der Kostentragung von teuren Platzierungen (in der Regel von Kindern oder Süchtigen) auseinander. Akzentuiert hatte sich diese im Zusammenhang mit der seit 2013 bestehenden Zuständigkeit der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und den Erfahrungen einiger Gemeinden mit der Anordnung von Massnahmen durch die KESB mit hohen Kostenfolgen, ohne dass den Gemeinden dabei ein Mitspracherecht zukommt. Unbestritten blieb, dass dies grundsätzlich eine Folge der Gesetzesänderung auf Bundesebene ist und dass, wo für die Kosten kein primärer Verantwortungsträger in der Pflicht steht (Kanton z.B. im Bereich der Sonderschulung, Eltern) derzeit subsidiär die Gemeinden via Sozialhilfe zum Zuge kommen.

Zur Vermeidung von in diesem Zusammenhang entstehenden absehbaren Härten und zur Brechung von Spitzen im Sinne eines Überlaufgefässes wurde Antrag gestellt, Artikel 35 wie folgt zu ergänzen und die entsprechenden Kosten in die Lastenverteilung gemäss Artikel 36 aufzunehmen:

Art. 35 Abs. 7 (neu Art. 37 Abs. 7):

Übersteigen die Pro-Kopf Unterstützungsleistungen einer Gemeinde in einem Jahr 150% der durchschnittlichen Pro-Kopfkosten der Summe aller Gemeinden, werden diese in die Berechnung nach Art. 36 aufgenommen.

Art. 36 (neu Art. 38)

b) die Kosten für die Unterstützungsleistungen nach Art. 35 Abs. 2, 4, 5 und 7.

Mit 5 : 4 Stimmen wurde dieser Antrag abgewiesen. Nachdem Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf erklärt hatte, der Regierungsrat habe dieses Problem erkannt und

das Erziehungs- und Volkswirtschaftsdepartement mit der Lösungsfindung beauftragt, verlangte die Kommission im Gegenzug, dass ihr auf die zweite Lesung ein Bericht zur dazu geplanten Stossrichtung und zum Zeitablauf vorgelegt werde.

Einem von Seiten der Verwaltung eingebrachten Vorschlag für eine Verschlinkung der Formulierung in Art. 36 lit. a) sowie für eine Ergänzung von Art. 36 lit. c) mit einem versehentlich vergessen gegangenen weiteren Gesetzeshinweis stimmte die Kommission stillschweigend zu.

Art. 47 (Investitionsbeiträge) (neu Art. 50)

Auf Hinweis der Verwaltung, die für Investitionsbeiträge «anrechenbaren Projektkosten» enthielten auch Anteile, die von dritter Seite finanziert würden (z.B. über Stiftungs- oder anderweitige private Mittel) wurde stillschweigend beschlossen, diese Formulierung zu streichen und durch den Ausdruck «Kantonsbeitrag» zu ersetzen.

Einerseits durch diese Umformulierung, andererseits weil die vorgesehene regierungsrätliche Kompetenz, über Investitionsbeiträge bis zu 1 Mio. Franken (vorbehaltlich der Budgetzustimmung durch den Kantonsrat) zu entscheiden, im Vergleich zu den üblichen Finanzkompetenzen, von denen zwar gestützt auf eine gesetzliche Grundlage abgewichen werden kann, zu hoch schien, wurde ein Antrag gestellt, diesen Betrag auf 500'000 Franken zu senken.

Mit **4 : 2 Stimmen bei 3 Abwesenheiten** lehnte die Kommission diesen Antrag ab.

Art. 55 (Strafbestimmung) (neu Art. 58)

Sozialhilfemissbrauch ist kein feststehender Begriff, er erscheint in keinem Gesetz, wird jedoch umgangssprachlich oft verwendet. Nicht jeder unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe ist strafrechtlich relevant. Hingegen sind unrechtmässig bezogene Leistungen regelmässig zurückzuerstatten (Art. 29).

Ein betrügerisches und damit strafbares Verhalten liegt vor, wenn jemand die Sozialhilfebehörde beziehungsweise deren Mitarbeitende durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig in die Irre führt, um sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern. Wie bei jedem Betrugsverdacht, ist es anspruchsvoll und schwierig, die vom Strafgesetz geforderte und von der Rechtsprechung präzierte Arglist (täuschende Machenschaften, Errichtung eines ganzen Lügengebäudes oder qualifiziertes Lügen) nachzuweisen. In der Kommission wurde daher vorgeschlagen, einen weniger weit gehenden kantonalen Übertretungsstraftatbestand zu schaffen, der die Erwirkung von unrechtmässigen Leistungen, indem vorsätzlich notwendige Angaben verschwiegen oder diese vorsätzlich nicht richtig oder unvollständig gemacht werden, unter Strafe (Busse bis maximal 10'000 Franken) stellt.

Im Verhältnis von 6 : 2 Stimmern bei 1 Enthaltung entschied die Kommission, unter Einfügung eines neuen Zwischentitels (VI. Strafbestimmung) eine entsprechende Strafbestimmung ins Gesetz aufzunehmen.

Art. 56 (Fonds für die Betreuung und Unterstützung von Personen im Asyl- und Flüchtlingswesen) (neu Art. 60)

Dem Sozialamt des Kantons Schaffhausen ist es bis anhin gelungen, die Unterbringung und Betreuung der vom Bund zugewiesenen Flüchtlinge und Asylsuchenden aus den Mitteln der dazu zur Verfügung stehenden Bundespauschalen zu bewältigen. Um die jährlichen, nicht voraussehbaren Schwankungen auszugleichen, wurden Bundespauschalen, die im zugesprochenen Zeitraum zur vorgeschriebenen Aufgabenerfüllung nicht vollständig benötigt worden waren, in Kenntnis des Bundesamtes für Migration als Reserve einbehalten. Neu sollen diese Reserven im Sinne eines wiederholten Anliegens der Finanzkontrolle und zur Erfüllung der Auflagen des Bundes in einen zweckgebundenen Fonds eingebracht werden.

Neben der Schaffung einer entsprechenden rechtlichen Grundlage sieht Art. 56 Abs. 3 zudem vor, diesem Fonds über die Deckung von allfälligen Fehlbeträgen für die Betreuung und Unterstützung hinaus künftig auch zur Finanzierung von besonderen Aufwendungen des Kantons im Zusammenhang mit dem Asyl- und Flüchtlingswesen Mittel entnehmen zu können. Gedacht wird dabei insbesondere an Leistungen und Einsätze der Schaffhauser Polizei. Die letzten Jahre zeigten, dass die Bundespauschalen die Aufwendungen nur noch knapp beziehungsweise nicht mehr gedeckt haben, so dass auf die angelegten Reserven zurückgegriffen werden musste. Sollten diese aufgebraucht sein, hätten insbesondere die Gemeinden via Sozialhilfe für entsprechende Fehlbeträge aufzukommen.

Dem Antrag, Art. 56 Abs. 3 ersatzlos zu streichen, stimmte die Kommission **mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung** zu. Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf führte aus, dass sich die Konferenz der Kantonalen Polizei- und Justizdirektorinnen und -direktoren beim Bundesrat dafür einsetzen müsse, dass die im Zusammenhang mit der Zuweisung bestimmter Asyl- und Flüchtlingsgruppen gesteigerten Sicherheitsaufwendungen der Kantone künftig auch über die Bundespauschalen abgegolten werden. Für Standortkantone einer Empfangsstelle oder eines Bundeszentrums ist dies bereits jetzt der Fall. Da es sich bei Art. 56 Abs. 1 nicht um eine eigentliche Übergangsbestimmung, sondern um eine Regelung der Finanzierungszuständigkeit handelt, beschloss die Kommission stillschweigend, diese Bestimmung weiter vorne im Gesetz an geeigneter Stelle einzufügen.

4. Schlussabstimmung

Mit **8: 0 Stimmen bei 1 Enthaltung** stimmte die Kommission der Gesetzesvorlage in der von ihr beratenen und geänderten Fassung zu.

Für die Spezialkommission:

*Jeanette Storrer, Präsidentin
Christian Di Ronco
Andreas Gnädinger
Iren Eichenberger
Matthias Frick
Peter Scheck
Werner Schöni
Patrick Strasser
Walter Vogelsanger*

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG)

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit, die Organisation, das Verfahren und die Aufgaben bezüglich materieller und persönlicher Hilfe an zu unterstützende Personen aller Altersstufen, die sich auf Kantonsgebiet aufhalten oder hier Wohnsitz haben, soweit nicht Bundes- oder andere kantonale Gesetze zum Zuge kommen. Geltungsbe-
reich

² Es regelt ferner die Angebotsplanung, die Aufsicht und die Finanzierung von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung, die im Kanton Wohnsitz haben.

³ Es regelt ausserdem die Beitragsleistungen des Staates und der Gemeinden zugunsten privatrechtlich ausgestatteter Beratungsstellen und anderer sozialer Einrichtungen, welche zur Erfüllung der in diesem Gesetz umschriebenen Aufgaben beitragen, sofern die Subventionierung nicht in anderen kantonalen Gesetzen geregelt wird.

Art. 2

¹ Die öffentliche Sozialhilfe hat zur Aufgabe, materielle und persönliche Notlagen von Menschen abzuwenden, zu lindern oder zu beheben. Zweck der öf-
fentlichen So-
zialhilfe

² Ihr Ziel ist es, um Hilfe nachsuchende Personen zu wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit zu verhelfen und deren Integration zu fördern.

Art. 3

Den erwachsenen Menschen mit Behinderung sind in Ausführung des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) ¹⁾ bedarfsgerechte Wohn- und Leistungsangebote bereit zu stellen. Zweck der
Einrichtungen
für erwachse-
ne Menschen
mit Behinde-
rung

Art. 4

Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe werden gewährt, wenn die um Hilfe nachsuchende Person sich nicht aus eigener Kraft aus ihrer Notlage heraushelfen kann und Leistungen Dritter nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar sind. Subsidiarität

Art. 5

¹ Die Menschenwürde und die persönliche Integrität der die Sozialhilfebehörden um Hilfe nachsuchenden Personen wie auch der Menschen mit Behinderung sind stets zu achten. Allgemeine
Verfahrens-
grundsätze

² Die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe sind rechtzeitig und im angemessenen Umfang zu gewähren.

³ Die Sozialhilfebehörden haben private und öffentliche Hilfe zu vermitteln, soweit dies den wohlverstandenen Interessen der zu unterstützenden Personen entspricht.

⁴ Benachteiligungen, denen Menschen mit Behinderung ausgesetzt sind, sind in angemessener Weise zu beseitigen, zu verringern und zu verhindern.

Art. 6

Akteneinsicht,
Auskunfts-
und Schweige-
pflicht

¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut oder dazu beigezogen wird, hat über die zu seiner Kenntnis gelangten Verhältnisse der um Hilfe nachsuchenden Person und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu bewahren und unbefugten Dritten den Einblick in amtliche Akten zu verweigern.

² Die Schweigepflicht entfällt bei dem für die Aufgabenerledigung erforderlichen Datenaustausch mit den Sozialhilfebehörden der Gemeinden, der Kantone und des Bundes.

³ Die Sozialhilfebehörden sind ermächtigt, mit im Einzelfall beteiligten kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden persönliche, berufliche und finanzielle Angaben der zu unterstützenden Person oder deren Angehörigen auszutauschen, sofern dies für die Wahrung der Interessen der zu unterstützenden Person oder der Aufgabenerledigung erforderlich ist und die Angaben bei der zu unterstützenden Person nicht beschafft werden können.

⁴ Darüber hinaus ist eine Auskunft und Akteneinsicht gegenüber inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist. Entsprechende Gesuche sind schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 7

Anzeige-
pflicht

~~Die Anzeigepflicht richtet sich nach Art. 70 des Justizgesetzes~~Die Sozialhilfebehörden und ihre Mitarbeitenden sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung eine schwerwiegende Straftat bekannt wird²⁾.

II. Zuständigkeiten

Art. 8

Leistungen
der öffentli-
chen Sozial-
hilfe

¹ Die Zusprechung von Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe an zu unterstützende Personen obliegt der Gemeinde im Kanton, in der die zu unterstützende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat.

² Die Zusprechung von Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn kein Wohnsitz im Kanton besteht oder wenn eine zu unterstützende Person ausserhalb der Wohnsitzgemeinde auf sofortige Hilfe angewiesen ist. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten für die innerkantonale Zuständigkeit die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)²³⁾ und allfälliger Konkordate oder deren Nachfolgeregelungen sinngemäss.

Art. 9

Leistungen
der öffentli-
chen Sozial-
hilfe an Per-
sonen des
Asylbereichs

¹ Die Zusprechung von Leistungen an Personen aus dem Asylbereich obliegt grundsätzlich der Gemeinde, in der die Person aus dem Asylbereich ihren Unterstützungswohnsitz hat.

² Die Zuweisung dieser Personen in die Gemeinden erfolgt durch den Kanton.

³ Die Bestimmungen von Art. 11 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

Art. 10

Verbot der
Abschiebung

¹ Die Sozialhilfebehörden dürfen eine um Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe nachsuchende Person nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen.

² Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot bleibt der Wohnsitz so lange bestehen, als er ohne den behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen worden wäre, längstens aber während fünf Jahren. Der Regierungsrat kann die fehlbare Gemeinde zum Ersatz sämtlicher Kosten verpflichten, welche anderen Gemeinden durch die Abschiebung entstanden sind, sowie die fehlbaren Behördenmitglieder mit Geldbussen bis zu Fr. 5'000.- bestrafen.

³ Für Ausländerinnen und Ausländer sind die Bestimmungen über den Widerruf von Anwesenheitsbewilligungen sowie über die Aus- oder Wegweisung und die Heimschaffung vorbehalten.

Art. 11

¹ Der Regierungsrat kann in Aufgabenbereichen der öffentlichen Sozialhilfe für besondere Gruppen von zu unterstützenden Personen Spezialdienste schaffen, sofern der entsprechende Aufgabenbereich nach Bundesrecht in der Zuständigkeit des Kantons liegt oder eine Leistungserbringung mittels Spezialdienst gegenüber einer kommunalen oder regionalen Lösung als vorteilhaft erscheint.

Spezial-
dienste

² Die Nettokosten werden gemäss Art. ~~3836~~ in die Berechnung aufgenommen.

Art. 12

Der Kanton ist für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnangeboten und von Leistungsangeboten zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung zuständig. Er schliesst dazu Verträge mit geeigneten Leistungsanbietern ab und unterstützt deren Betrieb mit finanziellen Beiträgen.

Einrichtungen
für erwachse-
ne Menschen
mit Behinde-
rung

Art. 13

¹ Die Gemeinden sind für die Bereitstellung von sozialen Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen, insbesondere Obdachlose und andere zu unterstützende Personen, zuständig. Sie beraten Betreuungsbedürftige, vermitteln Plätze an geeignete Einrichtungen und kommen subsidiär für die Betreuungs- und Aufenthaltskosten auf.

Andere sozia-
le Einrichtun-
gen

² Die Bestimmungen von Art. 11 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

III. Organisation und Aufgaben

Art. 14

¹ Sozialhilfebehörde jeder Gemeinde ist der Gemeinderat. Die Gemeinde kann eine separate Sozialhilfebehörde bestellen, welche von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert wird. Im Übrigen bestimmt sich die Organisation nach dem Gemeindegesetz ³⁴.

Sozialhilfebe-
hörde

² Die Sozialhilfebehörde ist Anlauf-, Abklärungs- und Beratungsstelle für um Hilfe ansuchende Personen. Sie erfüllt sämtliche in die Zuständigkeit der Gemeinden fallenden Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe wie die Durchführung von materieller Hilfe oder die Gewährung persönlicher Hilfe, soweit nicht andere Beratungsstellen oder Spezialdienste zuständig sind.

Art. 15

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen aus. Er erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Kantonale
Organe

² Er bezeichnet das für die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen zuständige Departement sowie das kantonale Organ für die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen und legt deren Aufgaben fest. Das für die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen zuständige Departement ist zuständige Behörde im Sinne des IFEG.

³ Das kantonale Organ für die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen ist die Vollzugsstelle der öffentlichen Sozialhilfe, soweit diese nicht durch die Sozialhilfebehörden oder andere kantonale Verwaltungsbehörden oder Dritten ausgeführt werden. Es ist zuständige kantonale Behörde im Sinne des ZUG.

Art. 16

Kommission
Behinderung

- ¹ Für die Beratung und Koordination von Aufgaben der Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration von Menschen mit Behinderung wird eine Kommission bestellt.
- ² Die Mitglieder können für Fragen im Bereich der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung angehört und in Arbeitsgruppen einbezogen werden.
- ³ Der Regierungsrat wählt die Kommission Behinderung unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern des Kantons, der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen, der Behindertenorganisationen und anderer Interessensgruppen.

Art. 17

Delegation
und Sozialhil-
feinspektoren

⁴ Die mit dem Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe betrauten Organe können zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgabe mit privaten und öffentlichen Beratungsstellen zusammenarbeiten und im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Aufgaben an diese delegieren.

~~² Zur Klärung von Missbrauch-Tatbeständen können Sozialhilfeinspektorinnen und -inspektoren beigezogen werden.~~

Art. 18

Sozialhilfe-
inspektion

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe können die Polizei oder fachlich qualifizierte Dritte, namentlich Privatdetektive, mit Abklärungen über die hilfeschende Person und ihre wirtschaftliche Situation betrauen, wenn:

- a) ein begründeter Verdacht auf unrechtmässig bezogene Sozialhilfe besteht, und
- b) sämtliche übrigen Abklärungen ergebnislos verlaufen sind und die Abklärungen für die Feststellung oder Überprüfung des Anspruchs auf materielle Sozialhilfe notwendig sind.

² Die Abklärungen müssen verhältnismässig sein und dem Zweck entsprechen. Die Abklärungen können auch auf Personen ausgedehnt werden, die im gleichen Haushalt leben wie die Person, die Sozialhilfeleistungen bezieht, oder die ihr gegenüber eine Unterhaltspflicht haben.

³ Die Abklärungen können namentlich Besuche zu Hause oder am Arbeitsplatz sowie Beobachtungen und Bildaufnahmen einer Person im öffentlichen Raum oder vom öffentlichen Raum aus beinhalten.

Art. 19

Verfahren

¹ Die Koordination der Sozialhilfeinspektionen obliegt dem kantonalen Organ für die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen.

² Die Kosten einer Sozialhilfeinspektion trägt die Sozialhilfebehörde.

IV. Öffentliche Sozialhilfe

1. Allgemeines

Art. 2018

Individuelle
Leistungen

- ¹ Die öffentliche Sozialhilfe besteht aus persönlicher und materieller Hilfe.
- ² Die Hilfe richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

³ Sie umfasst die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz der zu unterstützenden Person unter angemessener Berücksichtigung individueller Bedürfnisse.

Art. 2119

¹ Gegen den Willen der zu unterstützenden Person dürfen keine Anordnungen oder Massnahmen getroffen werden.

Freiwilligkeit

² Vorbehalten bleiben Auflagen und Weisungen, die gemäss Art. 2624 mit materieller Hilfe verbunden werden.

Art. 2220

¹ Das Verfahren zur Prüfung des Anspruchs auf persönliche und materielle Sozialhilfe wird in der Regel auf Gesuch hin und in Ausnahmefällen von Amtes wegen unter Berücksichtigung der Freiwilligkeit eröffnet.

Untersuchung von Amtes wegen

² Die Sozialhilfebehörde stellt unter Mitwirkung der zu unterstützenden Person die erheblichen Tatsachen fest.

2. Persönliche und materielle Hilfe

Art. 2321

¹ Wer sich in einer Notlage befindet, kann bei der Sozialhilfebehörde unentgeltlich um persönliche Hilfe nachsuchen.

Persönliche Hilfe

² Die Sozialhilfebehörde gewährt die persönliche Hilfe grundsätzlich selbst. Sie kann die Dienstleistungen anderer öffentlicher oder privater Stellen beziehen oder vermitteln, welche für ihre Leistungen Gebühren erheben können.

³ Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere:

- a) die Beratung und Betreuung;
- b) die Vermittlung von Spezialberatung und -betreuung;
- c) die Einkommensverwaltung.

Art. 2422

Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann die Sozialhilfebehörde für Hilfesuchende jene Beiträge und Leistungen geltend machen, auf die sie einen Rechtsanspruch haben, soweit hierfür nicht eine andere Stelle zuständig ist.

Erbringung von Leistung

Art. 2523

¹ Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf materielle Hilfe. Die materielle Hilfe besteht grundsätzlich aus dem Grundbedarf, den Wohnkosten sowie den Kosten für die medizinische Grundversorgung der zu unterstützenden Person. Es können darüber hinaus weitere Leistungen zugesprochen werden.

Materielle Hilfe

² Die materielle Hilfe wird, wenn nötig, in Verbindung mit persönlicher Hilfe gewährt.

³ Das zuständige Departement legt verbindliche Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfe fest.

⁴ Die Höhe und Art der ~~Sozialhilfe-materiellen Hilfe für Asylsuchende (inkl. vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und vorläufig anerkannte Flüchtlinge sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung) und der Nothilfe für für besondere Gruppen, namentlich der~~ Personen ohne ausländerrechtliche AufenthaltsBbewilligung, richten sich nach besonderen Bestimmungen.

⁵ Bei fehlender Aufenthaltsbewilligung wird grundsätzlich Nothilfe gewährt.

3. Pflichten der zu unterstützenden Person

Art. 2624

Auskunfts-
und Mitwir-
kungspflich-
ten

- ¹ Personen, die um materielle Hilfe nachsuchen, haben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Instanzen alle zur Bemessung der Hilfe nötigen persönlichen und wirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen, insbesondere ihre Steuerakten, zu gewähren. Änderungen der wirtschaftlichen oder sich auf die materielle Hilfeleistung auswirkenden persönlichen Verhältnisse sind der unterstützenden Stelle unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
- ² Personen, die um materielle Hilfe nachsuchen, haben Auflagen oder Weisungen zu befolgen, soweit diese sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage der bedürftigen Person und ihrer Angehörigen zu verbessern.
- ³ Sie haben ferner alles zur Vermeidung, Behebung oder Verminderung der Bedürftigkeit Erforderliche vorzukehren.
- ⁴ Wer diesen Pflichten ~~in unentschuldbarer Weise~~ zuwiderhandelt, dem können die Leistungen unter Berücksichtigung der persönlichen Situation sowie der Grösse des Verschuldens um höchstens 30 % des Grundbedarfs gekürzt werden. In schwerwiegenden Fällen kann die materielle Hilfe ganz verweigert werden. Vor Ausfällung der Sanktion ist der säumigen Person in jedem Fall das rechtliche Gehör einzuräumen.
- ⁵ Die Sozialhilfebehörde entscheidet aufgrund der Akten. ~~Auflagen und Weisungen sind samt Säumnisfolgen in der die Leistung zusprechenden Verfügung anzudrohen~~ Wird die Zusprechung einer Leistung mit Auflagen und Weisungen verbunden, sind die Auflagen und Weisungen unter Androhung der Folgen bei Missachtung in der Verfügung aufzuführen.

Art. 2725

Verpfändung,
Pfändung,
Abtretung und
Verrechnung

- ¹ Die materielle Hilfe darf weder verpfändet, gepfändet noch abgetreten werden.
- ² Sie darf nicht mit geschuldeten Steuern verrechnet werden.

Art. 2826

Übergang von
Ansprüchen
gegenüber
Dritten

- ¹ Hat eine unterstützte Person gegenüber einer Sozialversicherung Anspruch auf eine Nachzahlung von Versicherungsleistungen, so geht der betreffende Anspruch an die Sozialhilfebehörde über. Der Forderungsübergang beschränkt sich auf die Höhe der Unterstützungsleistungen, die der unterstützten Person in der Zeit ausgerichtet worden sind, für welche die Leistungspflicht der Versicherung bzw. die Bezugsberechtigung der unterstützten Person anerkannt worden ist.
- ² Der Forderungsübergang ist der unterstützten Person und den Versicherungskassen mit Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.
- ³ Bestehen Ansprüche der hilfeschuchenden Person gegenüber Dritten, so kann die Gewährung materieller Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an die Sozialhilfebehörde abgetreten werden.

Art. 2927

Übernahme
von Schulden

- ¹ Zulasten der Sozialhilfe werden in der Regel keine Schulden der unterstützten Personen übernommen.
- ² Schulden können ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben werden kann und grössere Kosten vermieden werden.
- ³ In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob besondere Umstände eine Übernahme von Schulden rechtfertigen.

Art. 3028

¹ Die Unterstützungspflicht der Verwandten von zu unterstützenden Personen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)⁻⁴⁵⁾.

Verwandten-
unterstützung

² Um finanzielle Beiträge sind lediglich unterstützungspflichtige Verwandte anzuhalten, die in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

³ Bevor Verwandte, insbesondere im Vorfeld einer gerichtlichen Klage, zur Beitragsleistung aufgefordert werden, sind die möglichen Auswirkungen auf die familiären Beziehungen und den Hilfsprozess zu berücksichtigen.

⁴ An die Kosten von Aufhalten Minderjähriger in Heimen oder ähnlichen Einrichtungen haben die Eltern nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse mindestens jenen Beitrag zu entrichten, der den Lebenshaltungskosten des Kindes im elterlichen Haushalt entspricht.

Art. 3129

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

Rückerstat-
tung und Er-
lass

² Rechtmässig bezogene materielle Hilfe ist nur dann zurückzuerstatten, wenn die unterstützte Person aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen, nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in wirtschaftlich günstige Verhältnisse gelangt ist. Materielle Hilfe, die jemand für sich während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Zeitpunkt, da die Erstausbildung abgeschlossen wurde, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, bezogen hat, unterliegt keiner Rückerstattungspflicht.

³ Besitzt eine zu unterstützende Person Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, so kann als Bedingung für die materielle Hilfe eine Rückerstattungsverpflichtung, wenn möglich unter Grundpfandrechtlicher Sicherstellung, verlangt werden. Darin verpflichtet sich die unterstützte Person, Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisierbar werden.

⁴ Die Rückerstattungsforderung ist unverzinslich, ausgenommen bei ungerechtfertigtem Bezug. Sie verjährt fünf Jahre, nachdem die Sozialhilfebehörde von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat. Sie erlischt jedoch endgültig nach 20 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten bezogenen Hilfe an gerechnet; ausgenommen sind Leistungen gemäss Absatz 3. Rückerstattungsforderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, unterliegen keiner Verjährung.

4. Verfahren

Art. 3230

¹ Jede kantonale und kommunale Behörde oder Amtsstelle, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, hat diese auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich mit einem Gesuch um Hilfe an die Sozialhilfebehörde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes zu wenden.

Gesuch

² Das Gesuch um materielle oder persönliche Sozialhilfe kann formlos gestellt werden.

Art. 3331

Entscheidungen der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten erstinstanzlichen Organe sind schriftlich mit kurzer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Verfügung

Art. 3432

¹ Das zuständige Departement entscheidet über alle Rekurse und Beschwerden in Sozialhilfeangelegenheiten, die bereits von einer untergeordneten Behörde beurteilt worden sind, in letzter Instanz. Vorbehalten bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

Beschwerde-
und Rekurs-
verfahren

² Fälle, die das zuständige Departement erstinstanzlich behandelt hat, können an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³ Im Übrigen finden die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen⁵⁶⁾ entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Bundesrecht und den Vorschriften dieses Gesetzes Abweichungen ergeben.

5. Finanzierung

Art. 3533

Grundsatz

¹ Die Gemeinden tragen unter Vorbehalt des Kantonsbeitrages die materiellen Hilfeleistungen, die sie gemäss Art. 8 und 2523 dieses Gesetzes ausrichten oder einer Aufenthaltsgemeinde zu vergüten haben.

² Sie tragen unter Vorbehalt des Kantonsbeitrages die Kosten gemäss Art. 11 dieses Gesetzes.

³ Soweit die Bundesbeiträge die Kosten im Asylbereich nicht decken, kann der Kanton diese unter Vorbehalt des Kantonsbeitrages analog Art. 3836 dieses Gesetzes den Gemeinden in Rechnung stellen.

Art. 3634

Kantonsbeitrag

¹ Der Kanton richtet den Gemeinden Beiträge von 25 Prozent an die Sozialhilfekosten gemäss Art. 3836 aus, wenn sie

- a) die festgelegten Minimalstandards für die Qualitätssicherung in der Sozialhilfe, insbesondere zur Vermeidung von längerdauernder Beanspruchung der Sozialhilfe, einhalten, und
- b) die möglichen der Sozialhilfe vorgehenden Leistungen sowie die Rückerstattungen rechtzeitig in Anspruch nehmen oder beantragen.

² Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Art. 3735

Erstattung

¹ Bei Zuzug aus einer innerkantonalen Gemeinde ist die frühere Wohnsitzgemeinde zur Rückerstattung von Leistungen an Kantonsbürgerinnen und -bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Unterstützungswohnsitz im Kanton, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, verpflichtet.

² Bei Zuzug in den Kanton werden die Leistungen an Kantonsbürgerinnen und -bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Unterstützungswohnsitz im Kanton, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, in die Berechnung nach Art. 3836 aufgenommen.

³ Zur Rückerstattung von Leistungen an Bürgerinnen und Bürger anderer Kantone, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, ist verpflichtet:

- a) bei Zuzug in den Kanton der Heimatkanton;
- b) bei Zuzug aus einer innerkantonalen Gemeinde, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des ZUG über die Ersatzpflicht des Heimatkantons, die frühere Wohnsitzgemeinde.

⁴ Die Unterstützungsleistungen an Ausländerinnen und Ausländer ohne Unterstützungswohnsitz im Kanton und an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit über sieben Jahren Wohnsitz in der Schweiz werden in die Berechnung nach Art. 3836 aufgenommen.

⁵ Die Unterstützungsleistungen, die aufgrund von Bundesrecht, Konkordaten oder Staatsverträgen vergütet werden müssen, werden in die Berechnung nach Art. ~~3836~~ aufgenommen.

⁶ Die Wohnsitzgemeinde vergütet der Aufenthaltsgemeinde, die eine bedürftige Person im Notfall unterstützt, die Kosten der notwendigen und der in ihrem Auftrag ausgerichteten weiteren Unterstützung sowie die Kosten für die Rückkehr an den Wohnort.

Art. ~~3836~~

Folgende Kosten werden den Gemeinden nach Abzug des Kantonsbeitrages aufgrund der Einwohnerzahl in Rechnung gestellt:

- a) die Kosten der Spezialdienste gemäss Art. 11 ~~inklusive die Kosten für die Unterstützung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Unterstützungswohnsitz im Kanton sowie von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer;~~
- b) die Kosten für die Unterstützungsleistungen nach Art. ~~3735~~ Abs. 2, 4 und 5;
- c) allfällige Defizite gemäss Art. ~~3533~~ Abs. 3 dieses Gesetzes;
- d) Betriebsbeiträge gemäss Art. 54 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Verteilung der Sozialhilfekosten

Art. 39

Die kantonalen Ausgaben für die Betreuung und Unterstützung von Personen im Asyl- und Flüchtlingswesen werden durch die zu diesem Zweck geleisteten Beiträge des Bundes finanziert. Übersteigen die Bundesbeiträge die Ausgaben, wird der Überschuss in den Ausgleichsfonds Asyl- und Flüchtlingswesen eingelegt; decken die Bundesleistungen die Ausgaben nicht, wird der Fehlbetrag soweit möglich dem Ausgleichsfonds entnommen.

Fonds für die Betreuung und Unterstützung von Personen im Asyl- und Flüchtlingswesen

V. Soziale Einrichtungen

1. Allgemeines

Art. ~~4037~~

¹ Als soziale Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung.
- b) Einrichtungen für Personen, die sich in einer besonderen Notlage befinden wie Notunterkünfte und Frauenhäuser, soweit keine anderweitigen Gesetze zum Zuge kommen.

Begriff

² Keine sozialen Institutionen im Sinne dieses Gesetzes sind Spitäler im Sinne des kantonalen Spitalgesetzes ⁶⁷⁾, Heime im Sinne des kantonalen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes ⁸⁷⁾, ambulante Leistungserbringer im Sinne des kantonalen Gesundheitsgesetzes ⁸⁹⁾, Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch ⁹⁴⁰⁾, Kinder- und Erwachseneneneinrichtungen gemäss der Kantonalen Pflegekinderverordnung ¹⁴⁰⁾ sowie Einrichtungen der Sonderschulung.

Art. ~~4138~~

¹ Als Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gelten Heime, Werkstätten und andere Institutionen zur Förderung von erwachsenen Menschen mit Behinderung im Sinne von Art. 3 IFEG.

² Der Begriff erwachsene Menschen mit Behinderung ist analog zum Begriff der invaliden Personen im Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ¹¹²⁾ umschrieben.

Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

³ Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen und einzelnen Personen oder Personengruppen Zugang zu Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung nach den entsprechenden Grundsätzen gewähren.

⁴ Soweit geeignete Angebote nicht durch Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes verfügbar sind, kann das zuständige Departement im Interesse der bzw. des Betroffenen in Einzelfällen andere Einrichtungen berücksichtigen.

2. Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Art. ~~4239~~

Trägerschaft

¹ Die Trägerschaft einer Einrichtung für erwachsene Menschen mit Behinderung muss in der Regel in Form einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen oder privaten Rechts ausgestaltet sein.

² Die Organe auf der strategischen und der operativen Ebene der Einrichtungen müssen in der Regel unabhängig voneinander sein.

³ In Ausnahmefällen kann der Kanton Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung auch selber führen. Er beschliesst über die Errichtung und den Zweck solcher kantonalen Einrichtungen und regelt deren Organisation und Betrieb.

Art. ~~4340~~

Bewilligungspflicht

¹ Der Betrieb von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen von Art 5 Abs. 1 IFEG erfüllt sind. Erforderlich ist insbesondere, dass:

- a) die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung beruflich und fachlich geeignet ist;
- b) genügend geeignetes Personal vorhanden ist;
- c) die Unterbringung und Betreuung den Bedürfnissen der betreuten Personen entspricht;
- d) die baulichen und betrieblichen Einrichtungen der Zweckbestimmung der Einrichtung genügen und alle behördlichen Auflagen erfüllen;
- e) eine ausreichende Finanzierung nachgewiesen ist;
- f) das Angebot der Einrichtung der kantonalen Bedarfs- und der Angebotsplanung entspricht.

³ Das zuständige Departement legt fest, welche Angaben die Betriebsbewilligungsgesuche enthalten müssen und regelt das Nähere zum Verfahren.

⁴ Bewilligungen können befristet, an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

⁵ Die Erteilung einer Betriebsbewilligung begründet keinen Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton im Sinne von Art. ~~4744~~.

Art. ~~4441~~

Entzug der Betriebsbewilligungen

¹ Die Betriebsbewilligung kann vom zuständigen Departement entzogen werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt sind;
- b) Auflagen nicht erfüllt werden;
- c) schwerwiegende Mängel in der Betriebsführung festgestellt wurden.

² Besteht oder droht unmittelbar ernsthafte Gefahr für erwachsene Menschen mit Behinderung, kann das zuständige Departement Massnahmen bis zur sofortigen Schliessung einer Einrichtung verfügen.

Art. 4542

¹ Die Einhaltung der Voraussetzungen für die Bewilligung und den Betrieb der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung untersteht der Kontrolle des zuständigen Departementes.

Aufsicht

² Zur Erfüllung dieser Aufgabe gewähren die Einrichtungen Akteneinsicht und erteilen die nötigen Auskünfte.

Art. 4643

¹ Das zuständige Departement sorgt für eine bedarfsgerechte Planung und Koordination der Leistungsangebote. Es bezeichnet die zugelassenen Einrichtungen (Anerkennung) und sorgt durch Einbezug ausserkantonaler Einrichtungen im Sinne von Art. 4 IFEG für bedarfsgerechte Angebote. Das Angebot trägt dabei den Grundsätzen der Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung und erfolgt auf der Grundlage einer Bedarfsplanung.

Kantonale
Versorgung
und Koordina-
tion der Be-
darfsplanung

² Weiter erlässt es die für die Umsetzung des Konzeptes zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung nach Art. 10 IFEG nötigen Richtlinien.

Art. 4744

¹ Der Regierungsrat schliesst Leistungsverträge mit den Einrichtungen ab, in denen die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Einrichtungen sowie die Finanzierung und die Anforderungen an Qualität und Quantität der individuellen Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung geregelt werden.

Leistungsver-
einbarungen

² Er kann die Kompetenz zum Abschluss von Verträgen an das zuständige Departement delegieren.

Art. 4845

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten gemäss Art. 7 IFEG. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Finanzierung

Art. 4946

¹ Der Kanton leistet an anerkannte Einrichtungen gemäss IFEG Betriebsbeiträge. Die Betriebsbeiträge sind in der Regel leistungsbezogene Pauschalen; Überschüsse bzw. Defizite werden gemäss kantonalen Vorgaben über Schwankungsreserven getragen.

Betriebsbei-
träge

² Die Höhe der Betriebsbeiträge ist so zu gestalten, dass keine Person mit Wohnsitz im Kanton wegen des Aufenthalts in einer solchen Einrichtung Sozialhilfe benötigt.

³ Der Kanton gewährt erwachsenen Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton, welche gemäss Art. 7 Abs. 2 IFEG in einer anerkannten ausserkantonalen Einrichtung betreut werden, Beiträge mindestens in dem Ausmass, dass sie wegen des Aufenthaltes keine Sozialhilfe benötigen.

Art. 5047

¹ Der Kanton kann an anerkannte Einrichtungen für Menschen mit Behinderung Investitionsbeiträge für den Erwerb, den Bau, den Um- oder Ausbau, die Erneuerung und die Ausstattung gewähren.

Investitions-
beiträge

² Der Regierungsrat entscheidet über Investitionsbeiträge, wenn ~~die anrechenbaren Projektkosten~~ der Kantonsbeitrag 1 Mio. Franken nicht überschreitet. In den übrigen Fällen entscheidet der Kantonsrat.

3. Andere soziale Einrichtungen

Art. 5148

Bewilligungs-
pflicht

¹ Der Betrieb einer anderen sozialen Einrichtung bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.

² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) die leitende Person über einen guten Leumund verfügt und für eine fachgerechte Betreuung Gewähr bietet;
- b) die soziale Einrichtung ausreichende finanzielle Grundlagen aufweist.

³ Das zuständige Departement legt fest, welche Angaben die Betriebsbewilligungsgesuche enthalten müssen und regelt das Nähere des Verfahrens.

Art. 5249

Entzug der
Bewilligung,
Aufsicht

¹ Die Einhaltung der Voraussetzungen für die Bewilligung und den Betrieb von anderen sozialen Einrichtungen untersteht der Aufsicht der Gemeinde, in welcher sich die Einrichtung befindet.

² Die Bewilligung kann auf Gesuch der aufsichtspflichtigen Gemeinde hin durch das zuständige Departement entzogen werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Art. 5350

Finanzierung

Die anderen sozialen Einrichtungen decken grundsätzlich die Betriebskosten aus den Beiträgen der anspruchsberechtigten Person, der gesetzlich Verpflichteten, deren Versicherer oder Dritter.

Art. 5451

Betriebsbei-
träge

¹ Der Kanton kann Beiträge an den Betrieb von anderen sozialen Einrichtungen ausrichten. Diese Beiträge werden in die Berechnung gemäss Art. 3836 aufgenommen.

² Der Regierungsrat entscheidet über einmalige Betriebsbeiträge bis Fr. 500'000.- bzw. wiederkehrende Beiträge, welche Fr. 100'000.- pro Jahr nicht überschreiten.

³ In den übrigen Fällen entscheidet der Kantonsrat.

Art. 5552

Investitions-
beiträge für
andere sozia-
le Einrichtun-
gen

¹ Der Kanton kann Investitionsbeiträge an den Erwerb, den Bau, den Um- oder Ausbau, die Erneuerung und die Ausstattung leisten.

² Der Regierungsrat entscheidet über Beiträge bis Fr. 500'000.-. In den übrigen Fällen entscheidet der Kantonsrat.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 5653

Interkantonale
Vereinbarung
für soziale
Einrichtungen
IVSE

¹ Beiträge nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE erhalten:

- a) Heime und Einrichtungen ausserhalb des Kantons für Schaffhauser Betreuungsbedürftige im Sinne der IVSE;
- b) Heime und Einrichtungen im Kanton Schaffhausen für ausserkantonale Betreuungsbedürftige im Umfang der Vergütungen anderer Kantone.

² Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Art. 5754

¹ Die Beitragszusicherungen an soziale Einrichtungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, namentlich über die bauliche Gestaltung, Betriebsführung, Betreuung, Finanzierung, Organisation, Aus- und Weiterbildung des Personals, Leistungsaufträge und Aufnahme von Vertretern des Kantons in die Aufsichtsorgane.

Bedingungen,
Auflagen,
Rückerstat-
tung

² Der Regierungsrat fordert unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Beiträge mit Zinsen zurück. Der Rückforderungsanspruch verjährt 25 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.

VI. Strafbestimmung

Art. 58

Wer vorsätzlich für sich oder andere Personen durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirbt, wird mit Busse bis Fr. 10'000.-- bestraft.

Strafbestim-
mung

VII. Schlussbestimmungen

Art. 5955

Bestehende Einrichtungen, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig sind, gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als bewilligt. Das zuständige Departement kann von diesen Einrichtungen ergänzende Unterlagen verlangen.

Übergangs-
frist

Art. 6056

~~¹ Die kantonalen Ausgaben für die Betreuung und Unterstützung von Personen im Asyl- und Flüchtlingswesen werden durch die zu diesem Zweck geleisteten Beiträge des Bundes finanziert. Übersteigen die Bundesbeiträge die Ausgaben, wird der Überschuss in den Ausgleichsfonds Asyl- und Flüchtlingswesen eingelegt; decken die Bundesleistungen die Ausgaben nicht, wird der Fehlbetrag soweit möglich dem Ausgleichsfonds entnommen.~~

Einlage in
AusgleichsF-
fonds für die
Betreuung
und Unter-
stützung von
Personen im
Asyl- und
Flüchtlings-
wesen

~~² Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Überschüsse aus Bundesleistungen für das Asyl- und Flüchtlingswesen werden in den Ausgleichsfonds gemäss Art. 39 dieses Gesetzes eingelegt.~~

~~³ Neben der Deckung allfälliger Fehlbeträge kann der Regierungsrat dem Ausgleichsfonds Mittel zur Finanzierung von besonderen Aufwendungen des Kantons im Zusammenhang mit dem Asyl- und Flüchtlingswesen entnehmen.~~

Art. 6157

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Inkrafttreten

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

1) SR 831.26.

~~2) SHR 173.200.~~

~~23) SR 851.1.~~

~~34) SHR 120.100.~~

~~45) SR 210.~~

~~56) SHR 172.200.~~

~~67) SHR 813.100.~~

~~78) SHR 813.500.~~

~~89) SHR 810.100.~~

~~940) SHR 311.0.~~

)

~~104) SHR 211.224.~~

~~4)~~

~~114) SR 830.1.~~

~~2)~~